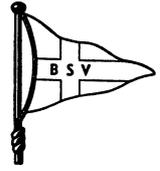


Satzung der

Burger Segler Vereinigung (BSV) e.V.



Stand: 18.3.1995

§ 1 (Gründung und Sitz)

(1) Die Burger Segler Vereinigung e.V. wurde am 01. Mai 1924 in Burgstaaken auf Fehmarn gegründet. Der Sitz des Vereins ist Burg auf Fehmarn. Der Verein führt die Abkürzung BSV e.V..

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Ziele, Vermögen)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Segelsports, insbesondere des Jugendsegeln in der Jugendabteilung.

(2) Bei Bedarf können Fachabteilungen gebildet werden (z.B. Segeln, Surfen).

(3) Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Die BSV ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der BSV oder beim Ausscheiden darf kein Mitglied mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(5) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der BSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der BSV oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt einem Träger der freien Jugendhilfe zu überweisen.

§ 3 (Stander)

(1) Der Vereinsstander ist blau-weiß-rot mit den Buchstaben "BSV" im weißen Kreuz. Die gleiche Ausführung hat das Vereinsabzeichen. Die Mitglieder tragen bei segelsportlichen Veranstaltungen das Vereinsabzeichen, gegebenenfalls im Mützenschild oder als Jackettabzeichen. Die Abzeichen sind beim Eintritt käuflich zu erwerben.

§ 4 (Mitglieder)

(1) Ordentliches Mitglied der BSV kann jede im In- oder Ausland lebende natürliche Person werden, die einen guten Ruf genießt, die die Ziele des Vereins fördern will und die Satzung anerkennt. Antragstellern mit Hauptwohnsitz auf der Insel Fehmarn ist der Vorrang zu geben.

(2) Korporative Mitglieder können Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte durch einen stimmberechtigten Bevollmächtigten aus.

§ 5 (Aufnahme, Mitgliedsbeiträge und Gebühren)

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Für Jugendliche sind beizufügen: eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Nachweis einer genügenden Schwimmbildung, zumindest das Schwimmsportabzeichen in Bronze.
- (2) Nach einer Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder mit 2/3-Mehrheit. Auf der nächsten Generalversammlung (GV) hat sich jedes neue volljährige Mitglied vorzustellen.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr als vorläufig. Sie wird endgültig, wenn sie nicht bis dahin mittels eingeschriebenen Brief durch den Vorstand gekündigt wird. Der Vorstand muß einen solchen Beschluß mit 2/3-Mehrheit fassen.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt.
- (5) Der Jahresbeitrag und evtl. Liegeplatzgebühren sind im voraus bis spätestens 30. April eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Verzug wird ein Zuschlag in Höhe von 5% pro Mahnung fällig.
- (6) Wer mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate (bis 31.7.) in Verzug ist, einmal schriftlich gemahnt und zum zweiten Mal per Einschreiben unter Androhung des Ausschlusses zur Zahlung aufgefordert worden ist und innerhalb eines Monats nicht zahlt, verliert die Mitgliedschaft und damit sämtliche Rechte. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung muß mindestens ein Monat liegen.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Kündigung, die bis 30.9. zum Jahresende zulässig ist,
 - c) durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann beantragt werden, wenn dessen Verhalten geeignet ist, der BSV oder dem Segelsport allgemein zu schaden. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (4) Der Vorstand schließt durch Beschluß mit 2/3-Mehrheit auch solche Mitglieder aus, die ihrer Beitrags- und Entgeltsverpflichtung nach § 5(6) nicht nachgekommen sind.

§ 7 (Beschlussorgane)

- (1) Beschließendes Organ ist die Generalversammlung. Ihr gehören alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt an.
- (2) Der Jugendsprecher gehört der Generalversammlung stimmberechtigt an, auch wenn dieser noch nicht volljährig ist.

§ 8 (Generalversammlung)

- (1) Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres statt. Der Vorstand beruft spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres eine GV ein. Die Einladung muß schriftlich spätestens 3 Wochen vorher erfolgen und hat Termin, Ort, Zeit und die Tagesordnung zu enthalten.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 10.1. schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Dringende Anträge, die über die Tagesordnung hinausgehen (Dringlichkeitsanträge), sind mindestens 10 Tage vor der GV beim Vorstand einzureichen. Diese müssen behandelt werden, wenn 3/4 der Anwesenden der GV damit einverstanden sind.

§ 9 (Außerordentliche Mitgliederversammlungen)

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder diese Versammlung unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

(2) Durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend, jedoch können die Fristen in begründeten Fällen durch Vorstandsbeschluß verkürzt werden.

§ 10 (Versammlungsleitung, Beschlüsse)

(1) Der 1. Vorsitzende leitet die GV und die Vorstandssitzungen. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, so obliegt die Leitung dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.

(2) Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und im Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftwart und einem bei der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitglieder zu übersenden.

(3) Die GV fällt ihre Beschlüsse, soweit nicht anders geregelt, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn auch nur ein Mitglied dieses beantragt.

§ 11 (Satzungsänderungen)

(1) Zu einer Änderung dieser Satzung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung. Die Änderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

§ 12 (Ausführendes Organ)

(1) Ausführendes Organ des Vereins ist der Vorstand. Er besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftwart, Segelwart, Kassenwart, Jugendwart und Hafenwart.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf um Beisitzer für besondere Aufgaben erweitert werden (erweiterter Vorstand).

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die ihren Hauptwohnsitz auf der Insel Fehmarn haben.

(4) Einer der Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein rechtlich.

§ 13 (Wahlen: Vorstand und Kassenprüfer, Beisitzer)

(1) Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden jeweils für drei Jahre von der GV gewählt. Abweichend hiervon ist der Jugendwart nach Wahl durch die Jugendvollversammlung lediglich zu bestätigen.

(2) Es scheiden jährlich Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge aus und sind neu zu wählen bzw. zu bestätigen:

- a) 1. Vorsitzender und Schriftwart,
- b) 2. Vorsitzender und Segelwart,
- c) Kassen-, Hafen- und Jugendwart.

Für den Fall der Ablehnung des Jugendwartes sind die Gründe hierfür der Jugendabteilung bekanntzugeben.

(3) Die Wahl der Beisitzer erfolgt entsprechend.

(4) Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder und Beisitzer können wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer vorzeitig aus oder ist an der ordnungsmäßigen Ausübung seiner Funktion gehindert, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit auf der nächsten GV.

(5) Von der Generalversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, die den nächsten Kassenbericht gemeinsam prüfen, jedoch darf ein Kassenprüfer fortlaufend nur zweimal amtieren.

§ 14 (Aufgaben des Vorstandes)

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. für die Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen,
2. die Beschlüsse der GV und der übrigen Mitgliederversammlungen auszuführen,
3. das Vermögen der BSV zu verwalten, insbesondere Erträge des Vermögens sowie Zuwendungen Dritter nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden,
4. über den Bestand und die Veränderungen des Vermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen,
5. nach Schluß des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß in entsprechender Anwendung kaufmännischer Gesichtspunkte aufzustellen und der GV vorzulegen,
6. einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen der GV zu unterbreiten,
7. einen Haushaltsplan aufzustellen, der in der Generalversammlung für das laufende Jahr beschlossen werden muß. Der Vorstand kann Investitionen nur im Rahmen dieses Haushaltsplanes durchführen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben zur Führung der Vereinsgeschäfte zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen und einander im Verhinderungsfalle zu vertreten.

§ 15 (Vorstandssitzungen)

(1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft dieses erforderlich ist, oder, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(3) Die Beisitzer können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 (Ausschüsse)

(1) Der Vorstand kann nach Bedarf Ausschüsse einsetzen, z.B. Regattausschuß, Festausschuß.

(2) Der Vorstand bestimmt jährlich drei Mitglieder zum Hafenausschuß, von denen mindestens eines dem Vorstand angehören muß.

§ 17 (Ordnungen)

(1) Die Satzung der BSV wird verbindlich ergänzt durch:

- a) die Jugendordnung,
- b) die Beitrags- und Gebührenordnung,
- c) die Hafens- und Hausordnung.

(2) Die Jugendordnung kann nur durch Mehrheitsbeschluß der Jugendvollversammlung geändert werden. Die Änderung ist von der GV zu bestätigen.

(3) Die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Hafens- und Hausordnung können durch Mehrheitsbeschluß der GV geändert werden.

§ 18 (Jugendabteilung)

(1) Organe der Jugendabteilung sind
- der Jugendvorstand und
- die Jugendvollversammlung.

(2) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand der BSV verantwortlich.

(3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der BSV, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 19 (Verantwortung der Schiffsführer)

(1) Jeder Schiffsführer verfügt über sein Fahrzeug in eigener Verantwortung.

§ 20 (Auflösung der BSV)

(1) Die Auflösung der BSV kann nur durch eine schriftlich einladende GV bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet eine weitere ordnungsgemäß einberufene GV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit.

(2) Diese zweite GV kann bereits vorsorglich einberufen werden.

Diese Satzung tritt am 01.1.1992 in Kraft.

Beschlossen auf der Generalversammlung vom 16. März 1992.
Geändert mit Beschluß der Generalversammlung vom 13.3.1993.
Geändert mit Beschluß der Generalversammlung vom 18.3.1995.